

Ausschnitte aus dem „Kurier“ zu den Maßnahmenregelungen ab 19. Mai 2021

Outdoor-Sportstätten: Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich:

1. Bei Kontakt- und Mannschaftssport muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden
2. Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen
3. Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher/innen an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst
4. *Sperrstunde ist 22.00 Uhr*
5. **Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße im öffentlichen Raum maximal bis 10 Personen.**

Beherbergung

1. FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen
2. Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein **gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit** vorgewiesen werden
3. Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist)
Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden
4. Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel braucht es ab einem Aufenthalt über die Gültigkeit des Eintrittstestes **hinweg alle 2 Tage Selbsttest unter Aufsicht vor Ort**
5. Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen
6. Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen
7. *Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die normale Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr)*